Startseite > Lokales > Osnabrück

Plus Streit in der "Johannisstraßen-Szene"

Eskalation an der Katharinenkirche in Osnabrück: Filmte sich Opfer mit Messer in der Schulter?

Von Markus Pöhlking | 24.10.2023, 19:59 Uhr | 2 Leserkommentare



Vor dem Landgericht Osnabrück muss sich ein 18-Jähriger wegen versuchten Mordes verantworten. Den ursächlichen Konflikt haben offenbar auch Snapchat-Videos befeuert. SYMBOLFOTO: MICHAEL GRÜNDEL

Zwei Freunde beginnen, sich in Snapchat-Videos zu beschimpfen. Was zunächst eher Spaß ist, führt Ende Mai zu einer Messerattacke an der Osnabrücker Katharinenkirche. Das Landgericht Osnabrück klärt seit heute die Frage, ob ein 18-Jähriger sich damit des versuchten Mordes schuldig gemacht hat.

Eigentlich seien sie Freunde gewesen, gute Freunde. Das schildert der Angeklagte eingangs der Verhandlung vor der 3. Großen Jugendkammer. Klar, da seien auch ein paar Reibereien gewesen, manchmal seien sie aneinandergeraten. Aber wirklich ernst sei das nie gewesen. Eine Darstellung, die Zeugen bestätigen: den Angeklagten und den ebenfalls 18-jährigen Geschädigten habe eine mehrjährige, enge Freundschaft verbunden.

Irgendwann geriet in dieser Freundschaft offenbar etwas aus den Fugen: Insbesondere über den Messenger-Dienst Snapchat begannen sie, Beleidigungen und Beschimpfungen auszutauschen. Zunächst offenbar eher spielerisch. Doch die Dinge hätten sich aufgeschaukelt, beide hätten sich immer weiter "getriggert", wie es der Pflichtverteidiger des Angeklagten formulierte.



Sie lesen gerne digital? Das geht auch mit Ihrer Zeitungsausgabe!

Lesen Sie Ihre lokale Zeitung als digitale Ausgabe in unserer App noz Premium. Die App ist optimiert für Smartphone und Tablet für eine schnelle und einfache Handhabung.

Testen Sie die App 30 Tage kostenlos. Keine Kündigung notwendig.

Jetzt starten

Geschädigter postete Video auf Snapchat

Am Abend des 2. Mai entlud sich die Spannung zwischen den beiden 18-Jährigen dann in einer Schlägerei auf dem Spielplatz an der Rolandsmauer in der Osnabrücker Innenstadt. Zwei Freunde trennten den Angeklagten und den Geschädigten zunächst.

LESEN SIE AUCH

Plus Zustand des Opfers stabil

Nach Messerstichen bei Osnabrücker Katharinenkirche: Anzeichen deuten auf Heimtücke hin



Plus Internet befeuert auch Sexualstraftaten

Klauen fürs Instagramprofil: Warum die Jugendkriminalität in Osnabrück stark ansteigt



Ungefähr am Brunnen an der Ostseite der Katharinenkirche kam es dann zu einer erneuten Begegnung: Dabei stach der

Angeklagte mit dem Messer von hinten in die Schulter seines einstigen Freundes. Der dokumentierte, ehe er im Rettungswagen ohnmächtig wurde, seinen Zustand wohl noch schnell per Snapchat: Zwei Zeugen berichteten im Gerichtssaal übereinstimmend von einem entsprechenden Video. Darin erkläre der soeben attackierte 18-Jährige, dass ihm gerade ein Messer in der Schulter stecke.

Gericht muss Mordmerkmal prüfen

In den Ermittlungsakten spielte dieses Video bislang offenbar keine Rolle. Üblicherweise löschen sich Snapchat-Videos bei Empfängern nach 24 Stunden von selbst. Daher ist fraglich, ob es noch Eingang in die Beweisaufnahme finden wird. Für die von der Staatsanwaltschaft formulierte Anklage ist das womöglich auch nur von nachrangiger Relevanz.

Die Anklagebehörde wirft dem mutmaßlichen Täter versuchten Mord in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung vor. Der 18-Jährige, der seit Mai in Jugendarrest ist, gestand die Tat im Grundsatz gleich zu Beginn der Verhandlung. Klären muss das Gericht nun insbesondere, ob der Vorwurf des versuchten Mordes zutrifft.

Zeugenaussagen decken Anklage nur teilweise

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der Angeklagte seinen Kontrahenten in Heimtücke mit dem Messer attackiert hat. Träfe dies zu, wäre damit eines der Mordmerkmale erfüllt. Die Argumentation der Anklage: Nach

der Auseinandersetzung auf dem Spielplatz war der Streit zwischen den beiden früheren Freunden beigelegt. Die Kontrahenten gingen auseinander und der Geschädigte habe keinen Angriff mehr fürchten müssen, als der Angeklagte von hinten zustach.

Insbesondere die Aussagen zweier Zeugen passen aber nur bedingt zu dieser Annahme. Beide Zeugen sind - zumindest bis zu dem Vorfall – ebenfalls mit dem Angeklagten und dem Geschädigten befreundet gewesen.

LESEN SIE AUCH

Plus Gericht verhandelt Körperverletzung

Vorfall in der Johannisstraße in Osnabrück: Kurzer Kontrollverlust mit fatalen Folgen



Polizei verfolgt Spur

Doppelschlag gegen Osnabrücker Tattoo-Studio: Erst Buttersäure, dann Drohungen im Internet



Der Angeklagte, so schilderten es die beiden Zeugen, galt darin eigentlich als eher ruhiger, fürsorglicher Typ. Er sei kein Schläger gewesen, sei ernsthaften Konflikten eher ausgewichen, als dass er sie gesucht habe, charakterisierte ihn einer der Zeugen. Die Clique stammt, so schilderte es der Verteidiger des Angeklagten, aus dem Umfeld der "Johannisstraßen-Szene."

Drohte Geschädigter dem Angeklagten - oder

scherzte er?

Die Johannisstraße ist offenbar auch Ausgangspunkt der Ereignisse, die unmittelbar zur Tat führten. Der Angeklagte und die beiden Zeugen haben sich demnach am Abend des 2. Mai zunächst dort aufgehalten. Der spätere Geschädigte habe sich dann per Telefon bei einem der Zeugen gemeldet und sich treffen wollen. Es sei sein erster Urlaubstag gewesen und er hätte noch Lust gehabt, rauszugehen, erklärte der Geschädigte selbst im Zeugenstand.

Dass der Angeklagte ebenfalls dabei sein würde, habe er zunächst nicht gewusst. Als er es erfuhr, soll er – so schildern es die Zeugen und der Angeklagte – gesagt haben: "Okay, dann komme ich mit einem Messer." Der Geschädigte selbst bestritt diese Aussage. Er trage zudem grundsätzlich nie ein Messer bei sich.

Messer aus dem Schlossgarten geholt

Sollte die Aussage tatsächlich so gefallen sein, ist zudem offen, wie ernst sie gemeint war. Es sei gut möglich, dass die Aussage nur ein Witz gewesen sei, erklärte einer der Zeugen. "Aber sicher wissen konnten wir das nicht." Der Angeklagte jedenfalls habe Angst bekommen und sich im Schlossgarten mit einem dort deponierten Küchenmesser ausgerüstet. Das sei nach einer Grillparty einige Wochen zuvor dort in einem Gebüsch gelandet, wo der Angeklagte es wiederfand.

Selbsterklärtes Ziel der Zeugen war es an jenem Abend, den Streit ihrer Freunde beizulegen. Zugleich deuten ihre Aussagen daraufhin, dass sowohl der Angeklagte als auch der

Geschädigte es auf eine körperliche Konfrontation angelegt haben könnten. Zu der kam es dann zunächst auf dem Spielplatz – offenbar mit Vorteilen für den körperlich überlegenen Geschädigten.

Zeugen gelingt zunächst Schlichtung

Den beiden Zeugen gelang es zunächst, die beiden Kontrahenten zu trennen und auf Distanz zu bringen. Jeweils in Zweiergruppen bewegten sie sich, so die übereinstimmenden Aussagen, vom Spielplatz über die Hakenstraße zur Katharinenkirche.

LESEN SIE AUCH

Zusammenstoß mit Lastwagen Radfahrerin in Osnabrück schwer verletzt



Plus Ermittlungen dauern an

Frau in Osnabrück getötet – Beschuldigter schweigt zu Vorwürfen



Beide Kontrahenten hätten sich zunächst weiter beschimpft und erkennbar unter Adrenalin gestanden, ehe sich die Lage dann etwas beruhigte, schildern die Zeugen. Ihre Aussagen deuten indes an, dass dem Geschädigten bewusst gewesen sein könnte, dass der Angeklagte sich ihm von hinten näherte.

Das Gericht wird somit im weiteren Verlauf des Prozesses klären müssen, ob der akute Konflikt zum Zeitpunkt der Messerattacke tatsächlich schon als erledigt betrachten werden kann und ob der Angeklagte tatsächlich hinterrücks und in Heimtücke zustach. Unklar ist auch, wie er das Tatmesser bei sich tragen konnte, ohne sich oder seinen Kontrahenten bei der vorherigen Auseinandersetzung damit zu verletzen.

Geschädigter hatte Glück im Unglück

Sicher ist hingegen: Der Geschädigte hatte großes Glück. Das Messer prallte an einem Rippenbogen ab, Lunge und Wirbelsäule blieben im Wesentlichen unverletzt. Durch die Prellung sei dennoch seine Atemfähigkeit eingeschränkt, erklärte er.

Seine körperliche Leistungsfähigkeit leide darunter zumindest vorübergehend. Gelitten hätten auch seine Leistungen in einer Ausbildung im Baubereich – durch Fehlzeiten, durch eine in Folge der Verletzungen nur mäßig bestandene Zwischenprüfung und durch eine geminderte Arbeitskraft.